

Neue Chancen für Eltern – Regelungen im Überblick

ELTERNZEIT

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Die gesetzlichen Regelungen bieten nun Eltern, deren Kinder ab 01.07.2015 geboren werden, flexiblere Möglichkeiten für ihr Kind da zu sein:

- 24 Monate statt bisher zwölf Monate können zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden
- pro Elternteil/Berechtigte kann die Elternzeit in bis zu drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden

BASISELTERNGELD

Das Basiselterngeld ist eine Familienleistung für alle, die ihr Kind in den ersten 14 Monaten nach der Geburt selbst betreuen wollen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Basiselterngeld kann das wegfallende Erwerbseinkommen – abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent – ersetzen. Es steht Eltern oder den anderen Berechtigten gemeinsam mit zwölf Monatsbeträgen zur Verfügung, die sie untereinander aufteilen können.

- zwei zusätzliche Monate (Partnermonate) kommen dazu, wenn beide Eltern/Berechtigte das Elterngeld nutzen und ihr Erwerbseinkommen wegfällt
- Basiselterngeld kann von einer Berechtigten oder einem Berechtigten für zwei Monate und höchstens für zwölf Monate in Anspruch genommen werden
- Basiselterngeld beträgt monatlich mindestens 300 Euro und höchstens 1800 Euro
- Teilzeitarbeit von bis zu 30 Wochenstunden ist erlaubt. Das Elterngeld berücksichtigt das Teilzeiteinkommen und ersetzt anteilig die Differenz zum Einkommen vor der Geburt.

ELTERNGELD PLUS

für Eltern, deren Kinder ab 01.07.2015 geboren werden

Elterngeld Plus ist eine zusätzliche Variante, die den frühen beruflichen Wiedereinstieg nach der Geburt honoriert. Wer in Teilzeit arbeitet und Elterngeld Plus wählt, bekommt zwar im Monat nur halb so viel Geld wie Berechtigte des regulären Basiselterngeldes. Dafür ist aber der Zeitraum, in dem Unterstützung gewährt wird, doppelt so lang. Aber man muss nicht erwerbstätig sein, um Elterngeld Plus zu beziehen.

- Elterngeld Plus ersetzt das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent – wie Basiselterngeld auch
- Elterngeld Plus wird jedoch für den doppelten Zeitraum gezahlt: aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus Monate
- Elterngeld Plus gibt es damit auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus
- Elterngeld Plus beträgt monatlich maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde

Weitere Infos im Internet:

www.vernetzungsstelle.de
www.bmfsfj.de
www.familien-wegweiser.de
www.elterngeld-plus.de

Gleichberechtigung
und Vernetzung e.V.

© Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. | Alle Rechte vorbehalten
Vervielfältigung und Verbreitung nicht gestattet | www.vernetzungsstelle.de
Text: Heike Schmalhofer | Stand: 07/2015

Elternzeit

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Anspruchsberechtigte

- Eltern, Pflege- und Adoptiveltern sowie deren Ehe- und Lebenspartner_in
- Großeltern, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde
- Verwandte bis dritten Grades und deren Ehe- und Lebenspartner_in in besonderen Fällen (wenn beide Elternteile aufgrund schwerer Krankheit, einer Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind nicht selbst betreuen können)

Anspruchsvoraussetzungen

- ein bestehendes Arbeitsverhältnis (auch Teilzeit, Befristung, geringfügige Beschäftigung) und
- während der Elternzeit nicht mehr als 30 Std./Wo erwerbstätig und
- Kind selbst betreuend und erziehend sowie
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind

Dauer

- jeder Elternteil sowie sonstige Anspruchsberechtigte haben einen eigenen Anspruch von bis zu 36 Monaten
- Elternzeit kann zwischen den Berechtigten aufgeteilt und/oder gemeinsam genommen werden
- Elternzeit kann von jedem Elternteil/sonstigen Berechtigten in bis zu drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden (mit Zustimmung der Arbeitgeberseite auch weitere Zeitabschnitte möglich)
- bei mehreren Kindern besteht für jedes Kind ein Anspruch
- der Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres; für Kinder, die ab 01.07.2015 geboren sind, können bis zu 24 Elternzeitmonate auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag übertragen werden – ohne Zustimmung der Arbeitgeberseite
- Anrechnung der Mutterschutzfrist auf die dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit mit Zustimmung der Arbeitgeberseite. Bei erneuter Schwangerschaft oder in besonderen Härtefällen kann die vorzeitige Beendigung nur aus dringenden betriebl. Gründen, schriftlich und innerhalb von vier Wochen, abgelehnt werden.

Hinweis: Für Beamtinnen und Beamte gelten Sonderregeln!

Anmeldung der Elternzeit

- schriftlich mit Unterschrift bei Arbeitgeberin oder Arbeitgeber (E-Mail reicht nicht)
- vor dem dritten Geburtstag des Kindes und bei vollständiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit auch ohne Zustimmung der Arbeitgeberseite (die Inanspruchnahme eines dritten Elternzeitabschnitts zwischen dem dritten und achten Geburtstag kann aber aus dringenden betrieblichen Gründen innerhalb von acht Wochen abgelehnt werden)
- wichtige Fristen zur Anmeldung der geplanten Elternzeit:
 - > bei Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes: spätestens 7 Wochen vor Antritt
 - > bei Elternzeitmonaten zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes: spätestens 13 Wochen vor dem geplanten Beginn
 - > individuelle Einzelabsprachen sind möglich

Hinweis: Mit der Anmeldung ist verbindlich festzulegen, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Verringerung der Arbeitszeit muss beantragt werden (s.u.).

Antrag auf Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit

Möchten Eltern/Berechtigte innerhalb der Elternzeit ihre Erwerbstätigkeit nicht vollständig unterbrechen, sondern in Teilzeit arbeiten, kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragt werden.

- Schriftliche Begründung falls die Arbeitgeberseite den Antrag ablehnen will. Die Zustimmung der Arbeitgeberseite gilt jedoch als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragszugang bei Elternzeit bis dritten Geburtstag oder spätestens nach acht Wochen bei einer Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag schriftlich abgelehnt wurde.
- Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung der Arbeitszeit beanspruchen. Voraussetzungen dazu:
 - > i. d. R. mehr als 15 Beschäftigte
 - > Arbeitsverhältnis besteht dort ohne Unterbrechung länger als sechs Monate
 - > Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von 15 – 30 Wochenstunden
 - > dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen
 - > der Anspruch wurde fristgerecht und schriftlich angemeldet
 - > der Antrag enthält Beginn und Umfang der verringerten Arbeitszeit
 - > gewünschte Verteilung der Arbeitszeit sollte im Antrag genannt werden

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

- beitragsfreie Mitgliedschaft für die Dauer der Elternzeit, wenn keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden (anders privat oder freiwillig Versicherte)
- Rentenversicherung: Drei Jahre Kindererziehungszeiten pro Kind werden auf die gesetzliche Rente angerechnet. Bei versicherungspflichtiger Teilzeitarbeit werden die üblichen Rentenversicherungsbeiträge (Rentenbeiträge zusätzlich durch Teilzeit, wirken sich rentensteigernd aus) berücksichtigt.

Kündigungsschutz

- besonderer Kündigungsschutz ab frühestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Anmeldefrist für die Elternzeit (s.o.)
- Kündigung mit Zulässigkeitsklärung der zuständigen Behörde kann ausnahmsweise zulässig sein

Neue Chancen für Eltern – Regelungen im Überblick

Basiselterngeld

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Anspruchsberechtigte Basiselterngeld und Elterngeld Plus

- Eltern, Adoptiveltern (nicht Pflegeeltern) sowie deren Ehe- und Lebenspartner_in
- Verwandte bis **dritten Grades** wie z.B. Großeltern oder Geschwister und deren Ehe- und Lebenspartner_in in besonderen Fällen (wenn beide Elternteile aufgrund schwerer Krankheit, einer Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind nicht selbst betreuen können)
- kein **Elterngeldanspruch** bei einem gemeinsam (vor der Geburt) zu versteuernden Einkommen der Berechtigten von mehr als **500.000 Euro pro Kalenderjahr** (Alleinerziehende mehr als **250.000 Euro**)

Anspruchsvoraussetzungen Basiselterngeld und Elterngeld Plus

- Kind nach der Geburt selbst betreuend und erziehend und
- nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig (Ausbildung und Studium unabhängig von der Zahl der Wochenstunden möglich) und
- **gemeinsamer Haushalt** mit dem Kind sowie
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (Sonderregelungen möglich)

Hinweis: Für Ausländerinnen und Ausländer gelten ggf. zusätzliche Voraussetzungen.

Dauer

Eltern/Berechtigte haben einen gemeinsamen Anspruch auf insgesamt **zwölf Monatsbeträge** Basiselterngeld. Zwei **Partnermonate** (s.u.) können dazu kommen.

- Basiselterngeld für die ersten 14 Lebensmonate (für angenommene Kinder ist der Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt maßgeblich)
- je Lebensmonat ein Monatsbetrag (**Hinweis:** nicht Kalendermonate)
- ein Elternteil sowie sonstige Berechtigte können mindestens zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens 12 Monate in Anspruch nehmen
- **Dauer (auch) bei Mehrlingsgeburten: 12 Monate plus ggf. zwei Partnermonate**
- Dauer zwischen Berechtigten frei aufteilbar: nacheinander oder gleichzeitig
- **Verkürzung der Bezugszeit** bei gleichzeitiger Inanspruchnahme beider Berechtigter – hier werden jeden Monat zwei Monatsbeträge verbraucht
- **Alleinerziehende**, bei denen sich für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert, können allein bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten
- **Monate mit Mutterschaftsleistungen** gelten als Basiselterngeldmonate der Mutter (Bezug von Elterngeld Plus ist in dieser Zeit nicht möglich)

Partnermonate

- **Partnermonate: Verlängerung** des Basiselterngeldes um zwei Monate, wenn beide Eltern/Berechtigte mindestens zwei Monate Elterngeld beziehen und dabei das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise wegfällt
- **Übertragung der Partnermonate** aus besonderen Gründen möglich, wenn die Betreuung des Kindes durch die eigentlichen Berechtigten **objektiv unmöglich** ist
- Partnermonate auch für **Alleinerziehende**: Alleinerziehende, bei denen sich für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert, können allein bis zu 14 Monate Basiselterngeld erhalten.

Höhe/Berechnung Basiselterngeld

Elterngeld ersetzt das **wegfallende Erwerbseinkommen** der Betreuenden zu einem Prozentsatz, gestaffelt nach dem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes:

Voreinkommen

- von weniger als 1.000 Euro: Ersatzrate zwischen 67 und bis zu 100 Prozent
- zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro: 67 Prozent
- zwischen 1.200 Euro und 1.240 Euro: zwischen 67 und 65 Prozent
- 1.240 Euro und mehr: 65 Prozent

Ebenso wird bei **Selbstständigen** der wegen der Geburt des Kindes wegfallende Gewinn – nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben – ersetzt.

Bei **Teilzeitbeschäftigung** (bis zu 30 Stunden/Wo. erlaubt) wird die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem voraussichtlich erzielten Einkommen während des Elterngeldbezuges ersetzt. Für die Berechnung gelten die o.g. Prozentsätze.

- Elterngeld beträgt mind. 300 Euro monatlich – auch für nicht Erwerbstätige – und **höchstens 1.800 Euro monatlich**
- **Geschwisterbonus:** bei einem Geschwisterkind unter drei Jahren oder bei zwei und mehr Geschwistern unter sechs Jahren oder bei einem behinderten Geschwisterkind bis 14 Jahre wird das Elterngeld um 10 Prozent – mindestens aber um 75 Euro pro Monat erhöht
- **Mehrlingszuschlag:** bei **Mehrlingsgeburten** nur ein Anspruch auf Elterngeld, welches sich um je 300 Euro mtl. für jedes weitere Mehrlingskind erhöht

Hinweis: ggf. **Anrechnung von anderen Einnahmen** auf zustehendes Elterngeld

Antragstellung Basiselterngeld und Elterngeld Plus

- Es kann zwischen **Basiselterngeld** und **Elterngeld Plus** gewählt oder beides kombiniert werden.
- Mit Antragstellung ist anzugeben, für **welche Monate welche Leistung** beantragt wird. Die Entscheidung über Anzahl und Lage der gewählten Monate kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden – rückwirkend jedoch nur für bis zu drei Monate und nur für noch nicht **ausgezahlte Monatsbeträge**. Monate, in denen bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, können nachträglich in (Basis) Elterngeldmonate umgewandelt werden.
- **schriftlich** bei der **zuständigen Elterngeldstelle**
- rückwirkend nur für die letzten drei vorangegangenen Lebensmonate
- **Partnerschaftsbonus** muss von beiden Elternteilen/Berechtigten beantragt werden – beide müssen für mindestens vier Monate eine Arbeitszeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden durch Vereinbarung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nachweisen

Hinweis: Antragsvordruck und Infoblatt sind bei den Elterngeldstellen oder im Internet unter www.familien-wegweiser.de erhältlich.

Kranken- und Pflegeversicherung

- beitragsfreie Mitgliedschaft für die Dauer des Elterngeldbezuges, wenn keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden
- Fortbestehen der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (KV)

Hinweis: anders für **freiwillig Versicherte** und Mitglieder einer **privaten KV** (genaue Auskünfte gibt die Krankenkasse)

Elterngeld Plus

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Dauer

- **Verlängerungsmöglichkeit:** Durch die Wahl von Elterngeld Plus kann die Bezugszeit des Elterngeldes verlängert werden. Elterngeld Plus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt: aus einem Basiselterngeldmonat werden **zwei Elterngeld Plus Monate** (die Anspruchsvoraussetzungen müssen für die gesamte Bezugszeit vorliegen)
- Elterngeld Plus-Bezug somit auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus
- ab 15. Lebensmonat nur noch Anspruch auf Elterngeld Plus, Bezug darf dann nicht mehr unterbrochen werden
- **Zusätzlich kann ein Partnerschaftsbonus** (s.u.) jedem Elternteil sowie den sonstigen Berechtigten vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate gewähren, wenn beide für mindestens vier aufeinander folgende Lebensmonate **parallel** zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind.
- **Alleinerziehende:** Auch Alleinerziehenden kann für vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus gewährt werden (vgl. Partnerschaftsbonus).

Partnerschaftsbonus

- **Partnerschaftsbonus:** Eltern/Berechtigte, die **gleichzeitig** für vier aufeinander folgende Lebensmonate jeweils zwischen 25 bis 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, erhalten **jeweils nochmals für vier weitere Monate Elterngeld Plus**
- Partnerschaftsbonus kann nur von beiden Elternteilen/Berechtigten gemeinsam beantragt und in einem Block genommen werden
- Partnerschaftsbonus auch für **Alleinerziehende**, wenn sie für mindestens vier Monate in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten
- Partnerschaftsbonus kann vor, während, nach oder ganz ohne Elterngeld Plus-Bezug genommen werden

Höhe/Berechnung Elterngeld Plus

- Elterngeld Plus ersetzt das wegfallende Einkommen abhängig vom **Voreinkommen** zu 65 bis 100 Prozent – wie das Basiselterngeld
- **Höhe des Elterngeld Plus** liegt bei höchstens der **Hälfte** des monatlichen Elterngeldes, das Eltern/Berechtigte ohne Teilzeiteinkommen zustünde: **Begrenzung monatlich auf 1/2 Elterngeld**, das die Berechtigten bei vollständiger Unterbrechung bekämen – auch 1/2 Geschwisterbonus und 1/2 Mehrlingszuschlag – (Dafür werden aus einem Basiselterngeldmonat zwei Elterngeld Plus-Monate. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen für den gesamten Bezugszeitraum vorliegen.)
- Elterngeld Plus beträgt **mindestens 150 Euro monatlich** und **höchstens 900 Euro monatlich**
- auch für **Nichterwerbstätige:** Mit Elterngeld Plus kann die Bezugsdauer für Nichterwerbstätige verdoppelt werden, indem der halbe Basiselterngeldbetrag, der halbe Geschwisterbonus und der halbe Mehrlingszuschlag über den doppelten Zeitraum ausgezahlt wird.
- Elterngeld Plus auch für **Selbstständige**